

An das
Amt der Wiener Landesregierung
MA 50 Abteilungsleitung
Muthgasse 62
1190 Wien

ergeht per E-Mail an:
post@ma50.wien.gv.at

Wien, 2.4.2026

Geschäftszahl: MA50-eRecht-1493525-2025

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Wohnungsvergabegesetz (WrWVG) geändert wird:

Grundsätzliches

neunerhaus – Hilfe für obdachlose Menschen begrüßt die Reform der Wiener Wohnungsvergabe und eine dadurch erwartbare Vereinfachung und Transparenz in einem neuen Vergabeprozess. Vor allem die Einführung der Bonuspunktekriterien ist positiv hervorzuheben, da diese Kriterien die Lebensumstände und die Dringlichkeit der Bedarfe der Wohnungswerber*innen real(istisch) abbilden und als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Auch darf davon ausgegangen werden, dass das Bonuspunktesystem wesentlich dynamischer ist als das bisherige System.

Mit Blick auf Menschen, die von Armut und/oder Obdach- und Wohnungslosigkeit betroffen sind, ist aus Sicht von *neunerhaus* jedenfalls zu gewährleisten, dass der Zugang zum System (digital) möglichst niederschwellig gestaltet und Mehrsprachigkeit in Beratungsgesprächen – sowie im gesamten Prozess – als Qualitätskriterium gesichert ist.

zu Z 3 (§ 1a): Zugangs- bzw. Ausschlusskriterien

Die im § 1a angeführten Kriterien kamen bereits in der Vergangenheit zur Anwendung. Kritisch zu bewerten ist, weshalb dies nun gesetzlich geregelt werden soll. Dazu besteht aus Sicht von neunerhaus keine Notwendigkeit – vielmehr steht eine explizite gesetzliche Regelung von Ausschlusskriterien in Widerspruch zum sozialen Auftrag der Wiener Wohnungsvergabe, leistbaren Wohnraum für Menschen mit dringendem Wohnbedarf zu schaffen.

Besonders problematisch wird in diesem Zusammenhang die geplante legislative Festlegung von Negativeinträgen (Z 3 § 1a) angesehen: Unsere Praxis und Expertise als soziale Einrichtung der Wiener Wohnungslosenhilfe zeigt tagtäglich auf, wie unterschiedlich sich Herausforderungen und individuelle Lebenswege gestalten können. Anstelle von gesetzlichen Bestimmungen braucht es diesbezüglich eine gesicherte Flexibilität der Expert*innen bei den zu treffenden Entscheidungen und eine sorgsame Prüfung der spezifischen biografischen Verläufe im Einzelfall.

Daher wird konkret vorgeschlagen, das Kriterium von Negativeinträgen nicht gesetzlich, sondern (temporäre) Ausschlusskriterien im Verordnungsweg zu regeln und dies im Rahmen der aktuellen Novelle des WrWVG festzulegen.

zu § 2 (1): Mindestmeldedauer mit Hauptwohnsitz in Wien

Seit 1.5.2025 ist ein durchgehender Hauptwohnsitz von zwei Jahren in Wien – unabhängig von der Anzahl der Adressen – nachzuweisen. Dies war bereits ein erster begrüßenswerter Schritt, der die Dynamik am Wohnungsmarkt und die Lebensrealität vieler Menschen besser abbildet. Allerdings: Lücken in den Meldezeiten, z. B. aufgrund von Trennungen, Auslandsaufenthalten oder banalen Missgeschicken bei Umzügen, bleiben im vorliegenden Gesetzesentwurf weiter unberücksichtigt. Für die Menschen, die von Armut und/oder Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffen sind, bedeutet diese Voraussetzung eine besonders hohe Hürde.

Daher wiederholt neunerhaus die Forderung vom September 2025, in Bezug auf die Meldedauer einen Durchrechnungszeitraum von 3 Jahren einzuführen, in dem die erforderliche Meldezeit von 2 Jahren nachgewiesen werden muss.

Schlussbemerkung

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung der hier angeführten Argumente und ebenso um eine sorgsame Evaluierung der geplanten Änderungen, um etwaige im Verwaltungsablauf auftretende Probleme und Hürden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt verbessern zu können.



Mag^a DSAⁱⁿ Elisabeth Hammer, MSc
Geschäftsführerin